

**Ordnung für die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang
„Informationsmanagement – berufsbegleitend“ (BIB) der Fakultät III,
Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover**

§1

Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang „Informationsmanagement berufsbegleitend“ zwei Praxisphasen ein. Die Praxisphasen sind Bestandteile des 2. Studienabschnittes; sie finden bis zum 4. und im 7. Regelstudiensemester statt und müssen in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover abgeleistet werden.

§2

Ziele der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen

§3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die erste Praxisphase wird auf Antrag überwiegend aufgrund der bisherigen und laufenden Tätigkeiten anerkannt. Auf Wunsch der Studierenden ist auch ein separates Praktikum in einer anderen Informationseinrichtung im Umfang von 10 Wochen möglich. Die Laufbahnbefähigung für das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste erfordert spezielle Praxisanteile, die durch Tätigkeiten in einer großen wissenschaftlichen Bibliothek nachgewiesen werden müssen.
- (2) Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste kann auf Antrag die erste Praxisphase unter folgenden Bedingungen individuell anerkannt oder verkürzt werden:

1. Waren die Studierenden nach ihrer Fami- /bzw. Bibliotheksassistenten-Ausbildung auf Nachweis mindestens 10 Wochen in dem Kompetenz-Niveau der Bachelorstudierenden entsprechenden verschiedenen Arbeitsstellen bis Ende ihres vierten Studienseesters in einer großen wissenschaftlichen Bibliothek beschäftigt, so können sie sich diese Zeiten als Praxisphase auch für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste auf Antrag anerkennen lassen.
 2. Waren die Studierenden nach Ihrer Fami- /bzw. Bibliotheksassistenten-Ausbildung entsprechend ihrer Ausbildung mindestens 3 Jahre tätig und diese Tätigkeit liegt weniger als 2 Jahre zurück oder in einer dem Kompetenz-Niveau der Bachelorabsolventen entsprechenden Stelle bis Ende ihres vierten Studienseesters beschäftigt, aber nicht in einer großen wissenschaftlichen Bibliothek, verkürzt sich die Praktikumszeit für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste auf 10 Wochen.
In Ausnahmefällen können Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste anstreben, diese 10 Wochen bis 2,5 Jahre nach Fertigstellung der Bachelorarbeit nachträglich absolvieren, sofern sie die Praxisphase I nicht in ihrer Arbeitsstelle durchführen können.
- (3) Im Verlauf des zweiten Studienabschnitts wird die zweite Praxisphase abgeleistet. Die praktische Tätigkeit kann in Form eines Projekts in der eigenen Organisation oder auch als Praktikum in einer anderen Informationseinrichtung im Gesamtumfang von mindestens 10 Wochen abgeleistet werden. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Diese Praxisphase kann in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden und über den gesamten zweiten Studienabschnitt (4. – 7. Semester) gestreckt werden.
- (4) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraumes der Praxisphase möglich.
- (5) Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 8 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationsmanagement - berufsbegleitend mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- (6) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (7) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen wichtige Tätigkeiten des Managements von Informationen ausführen können.

Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B.:

- Beschaffung auszuwertender Dokumente, Informationen, Daten, Fakten usw.
- Aufbau von Datenbanken für die Literatur-, Medien- oder Objektdokumentation unter Berücksichtigung formaler und sachlicher Ordnungskriterien
- Einsatz von Standardsoftware zum Zwecke der Informationsaufbereitung, Informationsverwaltung und Informationssuche
- Statistische Erhebungen und Selektion von Datenmaterial
- Recherche und kundengerechte Aufbereitung von Informationen
- Mitarbeit im Informations- und Wissensmanagement
- Aufbau und Pflege von webbasierten Informationsangeboten

Die Studierenden sollen in der Lage sein, das Management von Informationen in ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten:

- Aufgabenstellung
- Zweck und Ziel der Informationsaufbereitung
- Zu bearbeitende Informationen und Medien
- Zugrunde liegende Regeln (inhaltliche Erschließungsregeln, Benutzungsordnung, innerbetriebliche Arbeitsanweisungen usw.)
- Eingesetzte Ressourcen (Finanzen, Personal)
- Eingesetzte Arbeitsmittel und -geräte.

Die Studierenden sollen folgende Aspekte ihrer Praxisstelle in den wesentlichen Punkten darlegen können:

- Aufgabenstellung einschließlich Sonderfunktionen
- Rechtsstellung und rechtliche Gestaltungsregeln
- Finanzierung sowie Verfahren der Mittelzuweisung und -ausgabe
- Preisgestaltung von Informationsdienstleistungen
- IT-Infrastruktur
- Benutzungs- und Benutzerstruktur
- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Kunden- und Qualitätsorientierung
- Geschichte
- Kooperationsbeziehungen.

Für Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste anstreben, gelten die folgenden besonderen Maßgaben:

In der ersten Praxisphase sollen die Studierenden die wesentlichen Tätigkeiten des gehobenen Bibliotheksdienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken allein und/oder in einer Arbeitsgruppe selbständig oder unter Anleitung ausführen können. In den einzelnen Abteilungen soll die praktische Ausbildung darüber hinaus eine Beteiligung an Leitungs- und Organisationsaufgaben mit einschließen. Den Studierenden soll die Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen ermöglicht werden, damit sie übergreifende Zusammenhänge erkennen können. In den Tätigkeitsfeldern der über- und untergeordneten Dienste sollen sich die Studierenden berufspraktische Erfahrungen aneignen und Einblick in die Grundfunktion dieser Dienste gewinnen.

Nach Abschluss der Praxisphase sollen die Studierenden in der Lage sein, die wesentlichen Aufgaben des gehobenen Bibliotheksdienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken auszuführen und die Leitungs- und Organisationsstrukturen der Praxisbibliothek sowie die Arbeitsabläufe in ihren einzelnen Abteilungen darzustellen. Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten der Praxisstelle sollen die Studierenden die allgemeinen Aufgaben der Ausbildungsbibliothek, Bestandsstruktur und Erwerbungspolitik, Bibliotheksgebäude und technische Einrichtungen ihrer Praxisbibliothek in wesentlichen Punkten darlegen können.

§ 5

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich bis spätestens 28.02. zur ersten Praxisphase (sofern die erste Praxisphase nicht anerkannt werden konnte) und bis spätestens 31.08. zur zweiten Praxisphase über die Datenbank an.
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

§ 6

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorgelegt und mit Erfolg bestanden.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

§ 7

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. In der Regel ist dies dann erforderlich, wenn das Praktikum in einer anderen Einrichtung durchgeführt wird als der, in der die/der Studierende während des Studiums beschäftigt ist. In einigen Fällen ist jedoch auch dann der Abschluss eines Vertrages notwendig. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer vor Antritt der Praxisphase zur Einsicht vorgelegt werden, damit die Eignung der Praxisstelle festgestellt werden kann
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - Verpflichtungen der Praxisstelle
 - Verpflichtungen der Studierenden
 - Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden
 - Gewährung von Urlaub
 - Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule

§ 8

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die betreuende Hochschullehrerin / Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 27.05.2014
Genehmigung Präsidium: 14.07.2014
Verkündungsblatt Nr.05/2014 vom 31.07.2014

1.Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 31.03.2015
Genehmigung Präsidium: 18.05.2015
Verkündungsblatt Nr.07/2015 vom 01.06.2015

2.Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2017
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr.04/2018 vom 15.03.2018